

09.03.2023

Drucksache 049/23

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung einer Trägergemeinschaft zur Etablierung eines Telenotarztsystems mit der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	27.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Berichterstattung	Dezernent Uwe Hasche		

Budget	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	32.03	Bevölkerungsschutz
Produkt	32.03.01	Rettungsdienst und Luftrettung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, mit der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung einer Trägergemeinschaft für den Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems abzuschließen.

Sachbericht

Im Frühjahr 2020 wurde seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) die flächendeckende Einführung des Telenotarztsystems in Nordrhein-Westfalen angestoßen. Dazu sollen sich Kooperationsgemeinschaften der Träger des Rettungsdienstes bilden. Diese Kooperationen fußen auf einer Bedarfs- und Potenzialanalyse der Universität Maastricht. Diese besagt, dass in Nordrhein-Westfalen zwölf bis 16 Telenotarztsysteme benötigt werden. Dies entspricht einer Versorgung von rund 1 – 1,5 Millionen Einwohner pro Telenotarztzentrale.

Das MAGS NRW, die Vertreter der Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände und die Ärztekammern haben dazu eine gemeinsame Absichtserklärung abgegeben, die den Grundstein für die telenotfallmedizinische Versorgung in Nordrhein-Westfalen legte.

Das Telenotarztssystem bietet dem Rettungsdienst am Einsatzort die Möglichkeit, einen erfahrenen Notarzt zu konsultieren. Dieser Notarzt kann dann den Einsatz per Echtzeit-Vitaldaten-Übertragung, Sprach- sowie gegebenenfalls Sichtkontakt verfolgen und das Rettungsteam vor Ort unterstützen und anleiten.

Die Ziele des Telenotarzt-systems sind die Verkürzung des arztfreien Intervalls, die Entlastung der bodengebundenen Notärzte, die Verbesserung der Behandlungsqualität sowie die Steigerung der Patientensicherheit.

Aus diesem Grund haben die Städte Dortmund und Hagen gemeinsam mit dem Kreis Unna eine Kooperationsgemeinschaft für den Betrieb eines Telenotarzt-systems gebildet. Mit einer Einwohnerzahl der Städte Dortmund und Hagen und dem Kreis Unna aufgerundet insgesamt auf 1,2 Millionen Einwohner liegt diese Kooperationsgemeinschaft auch innerhalb der erforschten Versorgungsspanne.

Die Telenotarztzentrale soll bei der Feuerwehr Dortmund angegliedert werden. Es ist geplant, die technische Ausfallreserve für die Telenotarztzentrale in der Leitstelle der Stadt Hagen zu etablieren. Zudem wird eine Kooperation mit der Trägergemeinschaft der Städte Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Bottrop angestrebt, um einen Überlauf der Einsätze bei zu hoher Auslastung eines Telenotarztstandortes in beide Richtungen zu gewährleisten.

Die Ärztinnen und Ärzte, die die Telenotarztzentrale besetzen sollen, werden von den Mitgliedern der Kooperationsgemeinschaft gestellt. Hierzu ist zunächst angedacht, dass jeder Träger mit den Krankenhäusern Notarzt-Gestellungsverträge abschließt. Sollte sich dies nicht als praktikabel erweisen, werden andere Besetzungsmodelle diskutiert.

Der Betrieb der Telenotarztzentrale und die Aufgaben der Träger sollen mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung geregelt werden. Der Entwurf der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung orientiert sich dabei an dem vom Land Nordrhein-Westfalen verfassten Musterentwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Betrieb eines Telenotarztstandortes. Nach erfolgter Prüfung durch die einzelnen Träger wurde ein gemeinsamer finaler Entwurf abgestimmt.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines Telenotarzt-systems stellen ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal im Rettungsdienst dar. Demgemäß werden diese Kosten nach § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung berücksichtigt und gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen refinanziert.

Sobald die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Trägern abgeschlossen wurde, wird sie der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt (§ 2 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 24 Abs. 2 GkG NRW).

Die Vereinbarung ist im Anschluss von der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebene Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 GkG NRW).

Anlage

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW